

5. Hat der Rinderhalter am Tage der Ablieferung des Jungrindes sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh nicht erfüllt, so ist das Lebendgewicht auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schlachtvieh anzurechnen und die Bezahlung gemäß Preis-anordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — Anlage 2, Abschnitt I (GBI. I 1956 S. 16) vorzunehmen. In diesen Fällen besteht seitens des Rinderhalters kein Anspruch auf die Nachlieferung der restlichen 150 kg Futtergetreide gemäß Ziff. 3. Beim Weiterverkauf solcher Tiere durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh hat der Käufer entsprechend § 9 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBI. S. 216) das Lebendgewicht des Tieres auf seine Pflichtablieferung zu übernehmen.

6. Die auf Grund des abgeschlossenen Vertrages zur Aufzucht bestimmten weiblichen Kälber sind vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh mit Ohrmarken zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Nummer der Ohrmarke ist im Aufzuchtvertrag zu vermerken.

(2) Verendet ein gemäß Vertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr gebunden. Insbesondere ist der Rinderhalter nicht zur Rückgabe der bereits erhaltenen Bezugsberechtigungen verpflichtet. Beträgt das Gewicht des notgeschlachteten oder verendeten Tieres jedoch weniger als 100 kg, verliert der Rinderhalter den Anspruch aus der ihm erteilten Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch.

(3) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtisiko.

§ 3

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Kälber sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Rinderhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu bildende Kommission zuständig. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, als Vorsitzender;
- b) einem Vertreter des Kreis Vorstandes der VdGB (BHG);
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Vertragsgerichte für solche Streitigkeiten wird dadurch nicht berührt.

§ 4

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Bezugsberechtigungsscheine für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide haben eine Gültigkeit von vier Wochen. Die Bezugsberechtigung über Magermilch ist bei der zuständigen Molkerei einzulösen. Das Futtergetreide erhalten die Rinderhalter zum geltenden Kleinhandelspreis bei der örtlich zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, denen aus dem Abschluß von Verträgen

über die Aufzucht von Kälbern größere Mengen an Futtermitteln zustehen, sind berechtigt, diese über die VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen.

(2) Der Rinderhalter kann an Stelle der Bezugsberechtigung für Futtergetreide eine Bezugsberechtigung für Heu im Umrechnungsverhältnis 1:4 (1 kg Futtergetreide = 4 kg Heu) erhalten, und zwar sowohl für die gesamte Menge als auch für einen Teil.

(3) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen einen Nachweis zu führen.

(4) Die von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an Hand von Bezugsberechtigungen ausgegebenen Gesamtmengen an Vollmilch, Magermilch und Futtermitteln sind monatlich mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh dem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben den Abschluß und die Durchführung der Verträge über die Kälberaufzucht zu kontrollieren.

(2) Die Lenkung der aus den Verträgen zur Verfügung stehenden Jungrinder erfolgt — sofern nicht besondere Weisungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegeben werden — durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, vorwiegend in viehschwache Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

§ 6

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Anzahl der monatlich abgeschlossenen Verträge über die Kälberaufzucht mit Angabe der Fälligkeitsmonate in der monatlichen Viehumstellungsmeldung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien.

Vom 26. April 1956

§ 1

(1) Zur weiteren Erleichterung des Bezuges von Material und Ausrüstungen wird die Kontingentierung in folgenden Planpositionen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- 13 47 000 Hartmetall^s
- 27 11 100 Wechselstrommotoren über 1 bis 10 kW
- 27 11 200 Wechselstrommotoren über 10 bis 100 kW